

Flohmarktordnung SGM Flohmarkt



§ 1 Anerkennung Marktordnung

Das Betreten des Geländes ist für Verkäufer sowie Besucher nur unter Anerkennung der Flohmarktordnung gestattet. Mit Betreten wird die Flohmarktordnung anerkannt.

§ 2 Marktzeiten

Von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Grundsätzlich sind die Standplätze bis zum Marktende einzuhalten. Bei vorzeitigem Verlassen der Veranstaltung erfolgt keine Gebührenerstattung. Ab 15.00 Uhr muss der Standplatz gesäubert verlassen werden.

§ 3 Zufahrt zum Gelände

Das Gelände darf NICHT mit Fahrzeugen befahren werden, egal welcher Art. Keine Pkw, Anhänger, Kleintransporter oder sonstige Fahrzeuge.

§ 3 Rauchen

Das Rauchen ist auf dem gesamten Flohmarktgelände untersagt. Zum Rauchen steht der Bistrobereich mit Aschenbechern zur Verfügung oder der Bereich der Sportanlage ist zu verlassen. Bei Zuwiderhandlung behält es sich der Veranstalter vor einen Platzverweis auszusprechen und eine Reinigungspauschale von EUR 50,- zu erheben.

§ 4 Gebühren und Standgröße

Bei Betreten des Geländes muss der Verkäufer seine gültige Anmeldebestätigung vorzeigen, welche er per E-Mail von der Sportgemeinschaft Moosburg bekommen hat.

Der Preis liegt bei EUR 5,- pro laufendem Meter Stand. Die maximale Tischbreite beträgt 1,00 Meter. Vor dem Tisch können weitere 20 cm als „Standfläche“ genutzt werden, sodass sich eine Gesamttiefe des Standes von 1,20 m ergibt.

Bei der Standkontrolle können vom Ordnungspersonal jederzeit nachträgliche Gebühren für darüberhinausgehende Ausbreitungen/Aufbauten erhoben werden.

Pavillon sowie Überdachungen jeglicher Art, welche die maximale Standtiefe überschreiten sind nur mit Zustimmung des Betreibers/Veranstalters zulässig.

§ 5 Standaufbau

Das Gelände kann von Verkäufern ab 7.00 Uhr betreten werden und die Tische aufgestellt werden. Das Aufbauen und Auslegen der Ware ist vor 07:30 Uhr nicht gestattet. Der Verkauf vor 8.00 Uhr ist nicht gestattet. Das Ordnungspersonal zeigt freie Standplätze an. Jeder Standbetreiber ist für den Aufbau und die Sicherung des Standes (inkl. Pavillon, Schirm oder Ähnliches) eigenverantwortlich. Es können keine Verankerungen am Boden vorgenommen werden egal ob Pavillon, Schirme oder Ähnliches. Die Einweisung auf die Standplätze wird soweit möglich in der Reihenfolge des Eintreffens vorgenommen, jedoch können vereinzelte Teilnehmer aus organisatorischen Gründen bevorzugt werden. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Jeder hat den Standplatz einzunehmen, der ihm zugewiesen wird.

§ 6 Betreten des Fußballplatzes

Das Betreten des abgesperrten Bereichs des Fußballplatzes ist strengstens untersagt. Zuwiderhandlung kann einen Platzverweis zur Folge haben.

§ 7 Parkplatz

Die Sportgemeinschaft Moosburg bietet keine Parkplätze für diese Veranstaltung an. Die vor der Halle befindlichen Parkplätze gehören nicht der Sportgemeinschaft Moosburg. Hierfür wird keine Haftung übernommen. Parken nach aktueller Beschilderung der Stadt Moosburg. Parken auf eigene Gefahr.



§ 8 Anweisungen des Veranstalters

Den Anweisungen des Veranstalters oder seiner Vertreter ist unverzüglich nachzukommen. Märkte sind private Veranstaltungen. Der Veranstalter und seine Vertreter haben das Hausrecht. Verstöße gegen die Flohmarktordnung oder Störung des Marktfriedens können ein Platzverweis des gesamten Flohmarktgeländes ohne Gebührenerstattung zur Folge haben. Dieses auszusprechen sind auch die Vertreter des Veranstalters berechtigt. Der Veranstalter behält sich vor, einen Platzverweis nötigenfalls auch zwangsweise durchzusetzen. Personen, die einem ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandeln, werden vom Veranstalter mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt.

§ 9 Platzverweis

Der Platzverweis bezieht sich auf das gesamte Gelände der Sportgemeinschaft Moosburg, inklusive aller Fahr- und Gehwege. Es erfolgt keine Gebührenerstattung bei Erteilung eines Platzverweises.

§ 10 Haftung bei Schäden

Der Veranstalter übernimmt für Unfälle oder Schäden jeglicher Art auf dem gesamten Gelände der Sportgemeinschaft Moosburg keinerlei Haftung. Für Schäden haftet immer der Verursacher. Der Veranstalter haftet nicht für Beschädigungen oder abhandengekommenen Gegenstände, z. B. durch Diebstahl.

§ 11 Müllbeseitigung

Jeder Verkäufer verpflichtet sich, seinen Standplatz so zu verlassen, wie er ihn vorgefunden hat, d.h. ohne herumliegendes Gerümpel, Müll oder sonstige Verunreinigungen zu hinterlassen. Anfallender Müll ist wieder mitzunehmen und eigenständig zu entsorgen. Am Stand vorgefundener Müll wird dem jeweiligen Standinhaber zugeordnet. Bei Zuwiderhandlung wird eine Strafe von EUR 200,- verhängt. Außerdem wird dem oder der Betreffenden sofort ein Platzverweis erteilt.

§ 12 Verbotene Artikel

Verboten ist das Anbieten und der Verkauf von

- Neuware
- Waffen jeder Art einschließlich Zubehör, Dekorations- und Sammlerwaffen ²⁾
- Militaria
- Gewalt verherrlichenden, rassistischen, pornografischen Gegenstände, Filme u. Literatur
- Gegenstände, deren Verkauf gegen das Urheber- oder Wettbewerbsrecht verstößt
- Objekte jeglicher Art, auf denen verbotene Symbole (z.B. Nationalsozialistische Symbole) erkennbar sind, oder die solche darstellen
- Lebensmittel sowie Blumen und Pflanzen jeglicher Art (außer mit dafür im Einzelfall extra erteilter Genehmigung¹⁾)
- Tieren
- Plagiaten, Raubkopien
- pyrotechnische Gegenstände
- alle vom Gesetzgeber untersagten Waren

Der Veranstalter legt im Zweifel fest, ob Waren unter dieses Verbot fallen. Zuwiderhandlungen werden mit Platzverweis ohne Gebührenerstattung belegt. Soweit Personen verbotene Gegenstände mit sich führen, behält sich der Veranstalter vor, diese Personen des Platzes zu verweisen. Zusätzlich kann der Veranstalter die Polizei verständigen.



1) Lebensmittel sowie Blumen und Pflanzen jeglicher Art dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen verkauft werden.

2) Ausgenommen hiervon sind Übungswaffen, welche für die sportliche Verwendung als „Attrappe“ genutzt werden könne, z.B. Gummimesser oder Ähnliches.

§ 13 Verbot von Glücksspielen und Betteln/Sammeln von Spenden

Glücks- und Geschicklichkeitsspiele sowie Betteln sind auf dem gesamten Gelände der Sportgemeinschaft Moosburg im Rahmen des Flohmarktes verboten. Das Sammeln von Spenden für jeglichen Zweck ist auf dem gesamten Gelände nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig. Personen, die gegen dieses Verbot bzw. die Einholung der Genehmigung verstoßen, wird sofort Platzverweis erteilt.

§ 14 Gewerbliche Anbieter

Gewerbliche Anbieter sind für das Einhalten der gewerberechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich.

Der Stand eines gewerblichen Anbieters ist durch Anbringung eines Firmenschildes als gewerblicher Stand zu kennzeichnen. Gewerbliche Anbieter haben auf Verlangen für jeden Verkauf eine Quittung mit Namen und Anschrift des Unternehmens im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auszustellen.

Das Verkaufen von Neuware durch gewerbliche Anbieter ist ebenfalls untersagt.

§ 15 Jugendliche Anbieter unter 18 Jahre

Jugendliche unter 18 Jahren ist das Anbieten von Waren nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten gestattet. Jugendliche und Kinder unter 14 ist das Anbieten von Ware nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.

§ 16 Höhere Gewalt

Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Sturm, Hagel, Überschwemmung etc.) oder zur Sicherheit der Teilnehmer erfolgt keine Erstattung der Standgebühr.

§ 17 Bodenbeschaffenheit/Haftung

Das Gelände weist möglicherweise Bodenunebenheiten auf. Außerdem kann es witterungsbedingt zu Bildung von Schnee- und Eisglätte bzw. Rutschgefahr nach Regenfällen kommen. Jeder Teilnehmer und Besucher betritt das Veranstaltungsgelände auf eigene Gefahr. Er Veranstalter haftet nur bei grober Fahrlässigkeit.

§ 18 Werbung

Das Verteilen von Werbung ist auf dem gesamten Gelände der Sportgemeinschaft Moosburg nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig. Werbung, welche ohne Genehmigung des Veranstalters verteilt wird, zieht einen sofortigen Platzverweis nach sich. Der Veranstalter behält sich vor den Hausfriedensbruch sowie die Störung des Gewerbebetriebs strafrechtlich zur Anzeige zu bringen. Die Haftung für die in Umlauf gebrachte Werbung übernimmt ausschließlich der Herausgeber sowie dessen Erfüllungsgehilfen.

§ 19 Sonstiges

Fahrräder sind aus Sicherheitsgründen auf dem Gelände nicht gestattet. Das Befahren des Geländes mit Inlineskates, Tretrollern oder anderen Sportgeräten und Fahrzeugen ist während der Veranstaltung untersagt.

Hunde sind an einer geeigneten Leine zu führen und die Hinterlassenschaften des Hundes

unverzöglich zu beseitigen. Bei Zuwiderhandlung behält es sich der Veranstalter vor dem Hundeführer einen Platzverweis auszusprechen und gegen diesen eine Reinigungspauschale von EUR 50,- zu erheben. Das Betreten des Geländes geschieht auf eigene Gefahr.



§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Stand: März 2022

Veranstalter/Betreiber:
Sportgemeinschaft Moosburg e.V. 1862
Am Stadion 3
85368 Moosburg an der Isar